

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

12.04.2011

136-1.14.4-38/11

Zulassungsnummer:

Z-14.4-510

Antragsteller: FARMATIC Anlagebau GmbH Kolberger Straße 13 24589 Nortorf Geltungsdauer

vom: 1. April 2011 bis: 1. April 2016

Zulassungsgegenstand:

Hochfeste Schraubengarnituren zur Verbindung von Blechtafeln für Flüssigkeitsbehälter

Deutsches Institut für Bautechnik 26

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-510 vom 8. März 2006.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-510

Seite 2 von 5 | 12. April 2011

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

für Bautechnik

Deutsches Institut

Z19690.11 1.14.4-38/11



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-510

Seite 3 von 5 | 12. April 2011

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind hochfeste Schraubengarnituren entsprechend Anlage 1, bestehend aus Schrauben (Silobolzen) der Größen ½" × 1" und ½" × 1¼" sowie zugehörigen Muttern und Scheiben, zur planmäßig kraftübertragenden Verbindung von Blechtafeln aus Stahl für drucklose Flüssigkeitsbehälter (z. B. Löschwasserbehälter).

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die mit den Silobolzen hergestellten Verbindungen unter vorwiegend ruhenden Beanspruchungen. Die Abdichtung der mit den zuvor genannten Verbindungen hergestellten Flüssigkeitsbehälter ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

# 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Schraubengarnituren (Silobolzen, Muttern, Scheiben)

Für die Abmessungen gelten die Angaben in Anlage 1.

Die Silobolzen müssen der Festigkeitsklasse 8.8 und die zugehörigen Muttern der Festigkeitsklasse 8 entsprechen.

Weitere Angaben zu den Abmessungen und Werkstoffeigenschaften der Silobolzen und Muttern sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.2 Blechtafeln

Die Blechdicken der zu verbindenden Blechtafeln betragen 2 mm bis 4 mm.

Für die zu verbindenden Blechtafeln sind folgende Stahlsorten zu verwenden:

- Walzstahl nach DIN 18800-1:2008-11, Tabelle 1,
- S350GD+Z nach DIN EN 10346:2009-07,
- DX51D+Z nach DIN EN 10346:2009-07.

Bei der Verwendung von Blechtafeln aus Stahl der Sorte DX51D+Z ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 eine Mindeststreckgrenze von 235 N/mm² zu belegen.

#### 2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Schraubengarnituren (Silobolzen, Muttern, Scheiben) oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff der Silobolzen und Muttern enthält.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte erfolgen.

für Bautechnik

26

Z19690.11 1.14.4-38/11



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-510

Seite 4 von 5 | 12. April 2011

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1.1 geforderten Abmessungen für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1.1 geforderten Werkstoffeigenschaften der Silobolzen und Muttern ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben im Abschnitt 2.1.1 ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit solchen, die einwandfrei sind, ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und es sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauautsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Deutsches Institut für Bautechnik

26



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-510

Seite 5 von 5 | 12. April 2011

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Die Schraubengarnituren (Silobolzen, Muttern, Scheiben) dürfen nur in Scher-Lochleibungsverbindungen verwendet werden, die planmäßig nicht auf Zug beansprucht werden.

# 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Allgemeines

Es gilt das in DIN 1055-100:2001-03 angegebene Nachweiskonzept mit Teilsicherheitsbeiwerten.

#### 3.2.2 Bemessungswert der Querkrafttragfähigkeit

Der Bemessungswert der Querkrafttragfähigkeit der mit den in den Abschnitten 1 und 2.1 genannten Schraubengarnituren und Blechtafeln hergestellten Verbindungen ist die Grenzlochleibungskraft nach DIN 18800-1:2008-11, Gleichung (49). Dabei ist für den Schaftdurchmesser d $_{\rm Sch}$  der Wert 12,7 mm und für  $\alpha_{\rm I}$  der Wert 1,66 anzusetzen.

#### 3.2.3 Tragsicherheitsnachweis

Für den Tragsicherheitsnachweis der mit den in den Abschnitten 1 und 2.1 genannten Schraubengarnituren und Blechtafeln hergestellten Verbindungen gilt DIN 18800-1:2008-11, Gleichung (53).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Geschraubte Verbindungen entsprechend Abschnitt 1 und Abschnitt 2.1 dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt.

Der Durchmesser der durch Bohren oder Stanzen hergestellten Schraubenlöcher beträgt 13 mm bis 14 mm. Als Mindestrandabstand sind 25 mm und als Mindestlochabstand 50 mm einzuhalten.

Das Anziehmoment für die Muttern beträgt 65 Nm. Nach dem Anziehen der Muttern muss der Spalt zwischen den miteinander verbundenen Blechtafeln nahezu geschlossen sein. Etwa 24 Stunden nach der Montage sind die Anziehmomente zu überprüfen und die Verbindungen sind gegebenenfalls nachzuspannen.

Dr.-Ing. Karsten Kathage Referatsleiter



Z19690.11 1.14.4-38/11

